



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK
STIFTUNGSUNIVERSITÄT
SEIT 2015

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/4764

Universität zu Lübeck · Der Präsident
Ratzeburger Allee 160 · 23562 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
-Ausschussgeschäftsführer Ole Schmidt-
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Präsident
Prof. Dr. med. Dr. h.c. Dipl. Psych.
Hendrik Lehnert, FRCP, FACP

Ratzeburger Allee 160
23562 Lübeck

Tel. +49 451 500 3000
Fax +49 451 500 3033

praesident@uni-luebeck.de
<http://www.uni-luebeck.de>

per Email

3. September 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3156

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmidt,

von der Möglichkeit, zum o.g. Gesetz Stellung zu nehmen, macht das Präsidium der Universität zu Lübeck hiermit gerne wie folgt Gebrauch:

Zu § 18 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 13

§ 18 Abs. 3 regelt, dass hochschulübergreifende oder wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten von den Hochschulen als gemeinsame Einrichtungen gebildet werden können. § 21 Abs. 1 Nr. 13 bestimmt hierzu, dass der Senat über gemeinsame Einrichtungen entscheidet.

Wenn aber die gemeinsame Einrichtung z.B. die Hochschulbibliothek ist, die zugleich zentrale Einrichtung ist, dann kollidieren die Entscheidungsrechte von Präsidium und Senat. Gemäß § 34 Abs. 1 entscheidet das Präsidium über Errichtung etc. der zentralen Einrichtung, gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 13 aber entscheidet der Senat über die Errichtung etc. der gemeinsamen Einrichtung. Dies bedarf der Klarstellung.

Zu § 19

Sofern § 19 künftig regeln sollte, dass die oder der Senatsvorsitzende, an Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen berechtigt ist, dann ist zu gegebener Zeit zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Regelung im Stiftungsgesetz getroffen wird.

Das Teilnahmerecht ist für eine Stiftungsuniversität ebenso relevant, da der Stiftungsrat, genauso wie der Hochschulrat, gemeinsam mit dem Senat die Geschäftsführung des Präsidiums überwacht



und dort Entscheidungen von strategischer und grundsätzlicher Bedeutung getroffen werden. Eine Verbindung der beiden Gremien ist ein weiterer Baustein für gute Governance.

Zu §§ 23, 25

Es soll geregelt werden, dass der Präsident gemäß § 23 Abs. 5 durch den Senat mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt wird. Zuvor war eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Für die Wahl des Kanzlers hingegen genügt gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz die einfache Mehrheit.

Es ist weder für die Abänderung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf eine 2/3 Mehrheit ein Sachgrund ersichtlich, noch für die Differenzierung zwischen Präsident und Kanzler. Es sollte hingegen eine Homogenisierung angestrebt werden. Eine einfache Mehrheit sollte genügen.

Zu § 68 Abs. 4

Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis.

Eine uneingeschränkte 3-Jahres-Befristung kann sich problematisch auswirken, wenn vereinbarte Ziele im Rahmen einer Promotionsvereinbarung nicht erreicht werden. Deshalb sollte die 3-Jahres-Befristung in Abhängigkeit zum Erreichen vereinbarter „Ziel-Marken“ stehen. Nur damit ist die Qualitätssicherung der Promotion gewährleistet.

Deshalb wird folgende Umformulierung des Gesetzestextes vorgeschlagen:

„Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung **in der Regel** drei Jahre betragen soll. **Wird aber zwischen Hochschule und wissenschaftlicher Mitarbeiterin oder wissenschaftlichem Mitarbeiter eine Vereinbarung getroffen, die an das Erreichen bestimmter Ziele geknüpft wird (Meilensteine), so kann sich die Befristung auf 1 Jahr verkürzen.** Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung...“

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Lehnert